

ABMELDUNG bei der Meldebehörde**- Abmeldebestätigung -**
 wegen Wegzugs ins Ausland
 Abmeldung einer Nebenwohnung

Wenn Sie nicht nur vorübergehend ins Ausland fortziehen oder Ihre Wohnung im Inland aufgeben, müssen Sie sich abmelden.

Wenn Sie eine von mehreren Wohnungen im Inland aufgeben und gleichzeitig **keine neue Wohnung** im Inland beziehen, müssen Sie die aufgegebenene Wohnung abmelden. Dies hat bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung zu erfolgen.

Bisherige Wohnung**Gemeindeschlüssel:** 09.1.78.145

| | | |
|-----|-------|------|
| Tag | Monat | Jahr |
| | | |

Postleitzahl, Gemeinde Ortsteil

85375 Neufahrn b.Freising

Straße, Hausnummer, Zusätze

Die bisherige Wohnung war
 alleinige Wohnung
 Hauptwohnung
 Nebenwohnung
1 Familienname, ggf. Doktorgrad, Ordens-/KünstlernameVornamen
(Rufnamen unterstreichen)

Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

Datum

2 Familienname, ggf. Doktorgrad, Ordens-/KünstlernameVornamen
(Rufnamen unterstreichen)

Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

Datum

3 Familienname

Vornamen

Geburtsdatum

Familienmitglied ist: erstes Kind

Familienmitglied ist: zweites Kind

Bestätigung der Meldebehörde

Die in der Meldebestätigung aufgeführte(n) Person(en) ist/sind heute abgemeldet worden.

Ort, Datum

(Dienststempel)

Unterschrift

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ABMELDUNG

- ▶ **Abmeldung wegen Fortzug ins Ausland:** Abmelden müssen Sie sich grundsätzlich nur noch dann, wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen und keine **neue Wohnung im Inland** beziehen. Von einem Auszug ist auch auszugehen, wenn die voraussichtliche Abwesenheit länger als ein Jahr ist. Die Abmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde zu erfolgen; sie ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich.
- ▶ **Abmeldung einer Nebenwohnung:** Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue (Neben-)Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist. Die Meldebehörde der Hauptwohnung übermittelt die Information an die Meldebehörde der Nebenwohnung.
- ▶ Sie haben der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- ▶ Falls eine Antwort für Sie nicht zutrifft, machen Sie bitte einen Strich. Bitte kreuzen Sie, falls Kästchen vorhanden sind, zutreffende Antworten an.
- ▶ Grundsätzlich muss für jede abzumeldende Person ein eigener Meldeschein ausgefüllt werden. Die Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, aus deren Wohnung sie ausziehen. **Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden.** Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Für die Abmeldung von mehr als 2 Familienangehörigen und 2 Kindern verwenden sie bitte einen weiteren Meldeschein.
- ▶ Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES MELDESCHENS

Auszugsdatum: Reihenfolge Tag – Monat – Jahr.

Bisherige Wohnung

Hier geben Sie die Wohnung an, die Sie abmelden möchten. Bei **Abmeldung der Nebenwohnung (ohne Fortzug ins Ausland)** kreuzen sie bitte „Nebenwohnung“ an. Bei **Wegzug ins Ausland** tragen Sie hier bitte Ihre „alleinige Wohnung“ oder „Hauptwohnung“ ein und geben unter „Weitere Wohnung“ die etwaige(n) Nebenwohnung(en) an.

Alleinige Wohnung

Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist diese die alleinige Wohnung.

Hauptwohnung

ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Bei einem entsprechenden Antrag gilt diese Regelung für behinderte Personen auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und zwar auch dann, wenn sie in einer Behinderteneinrichtung leben.

In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Nebenwohnung

ist jede weitere Wohnung im Bundesgebiet.

Bei Fortzug ins Ausland

bitte die vollständige Zuzugsadresse angeben inklusive Angabe des Staates. Diese wird zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Suchdienste benötigt.

Weitere Wohnung:

Hier tragen Sie bitte die Wohnung ein, die Sie neben der „bisherigen“ Wohnung im Inland noch benutzen.

Namen

Familienname: Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben. Familienname kann sein der Geburtsname, der gemeinsam bestimmte Ehefrau oder Lebenspartnerschaftsname, der Ehefrau oder der Lebenspartnerschaftsname zusammen mit dem hinzugefügten Begleitnamen.

Bei mehreren **Vornamen** geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsurkunden (z. B. Geburtsurkunden) eingetragen sind und unterstreichen Sie den Rufnamen.

Frühere Namen: Geben Sie bitte frühere Familiennamen an (Geburtsname, alle früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen und Namen vor Namensänderungen).

Doktorgrad, Künstler- und Ordensnamen sind nachzuweisen. Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form Dr. oder DR. ohne Zusatz der Fachrichtung einzutragen. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „HC.“, „hc.“, „EH.“ oder „eh.“ hinzuzufügen. Ein im Ausland erworbener Dokortitel kann nur dann ins Melderegister eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Inhaber von Doktorgraden aus EU- und EWR-Staaten sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschule können die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen und eintragen lassen, wenn diese in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden. Ein Ordens-/Künstlernamen wird eingetragen, wenn Sie nachweisen, dass Sie unter diesem Namen bekannt sind.

Geburtsdatum: Reihenfolge Tag – Monat – Jahr.

Geschlecht oder keine Eintragung:

M = männlich, W = weiblich, k.E. = keine Eintragung

Derzeitige Staatsangehörigkeit(en):

Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit einzutragen.

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft:

Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich. Dabei ist unerheblich, ob es sich hierbei um eine Religionsgesellschaft handelt, bei der die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erfolgt oder nicht. Bitte verwenden Sie in folgenden Fällen die angegebenen Abkürzungen: rk = römisch-katholisch, ak = altkatholisch, ev = evangelisch, lt = evangelisch-lutherisch, rf = evangelisch-reformiert, Angabe der israelischen Kultusgemeinde, oa = keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehörig. Soweit Sie einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben.

Familienstand:

Es ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben: LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, EA = Ehe aufgehoben, LP = in eingetragener Lebenspartnerschaft, LV = durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft, LA = aufgehobene Lebenspartnerschaft, LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft, NB = nicht bekannt